

1

STÄDTBAU- UND WOHNUMWERTUNG
NORDRHEIN-WESTFALEN
1. WÄHLPERIODE

SPRECHER DER ARCHITEKTEN- UND INGENIEURVEREINE IN NORDRHEIN UND WESTFALEN
IM BUNDESVORSTAND DES DAI
VERBAND DEUTSCHER ARCHITEKTEN- UND INGENIEUR-VEREINE E.V. BONN

ZUSCHRIE
10/1345

Betr.: Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung
Gesetzentwurf der Landesregierung NW

hier: Stellungnahme vor dem Ausschuß für Städtebau und Wohnungs-
wesen des Landtags Nordrhein-Westfalen am 09.09.1987 in
Düsseldorf.

Zur Regelung der Bauvorlageberechtigung sollte bedacht werden, daß die Frage nach dem Anteil der Architekten und Bauingenieure am Bauvorlagenpaket zweitrangig ist, gegenüber der Frage nach dem Sinn und der Wirksamkeit von Bauvorlagen.

Jede Bauvorlage hat einen Entwurf - als Mittel zur geistigen Bewältigung einer Bauplanung mit dem Ziel der Gestaltung - zum Gegenstand (deren Sicherung baurechtlich nicht möglich ist) und gibt Auskunft über seine Bewahrung vor Schäden im öffentlichen Interesse.

Es sind also zwei ganz verschiedene Anforderungen an die Vorlage einer Planung - die immer den Entwurf als eine wesentliche Voraussetzung enthält - eine gestalterische, der er genügen sollte und eine technisch - integrierende, der er baurechtlich genügen muß.

Die Bündelung technischer Planungen - also der Gründungs- und Hochbau-technik mit allen Arten von Installationen usw., die das Paket einer Bauvorlage anschwellen lassen, vermag - um beim Einfachsten zu bleiben - jeder Bauingenieur genau so gut oder schlecht vorzunehmen, wie jeder Architekt.

Der inhaltliche Widerstand der Architekten gegen die unbeschränkte Bauvorlageberechtigung der Bauingenieure für alle Arten von Bauten betrifft die Baugestaltung. Sie muß im Sinne humaner Umweltgestaltung das Kriterium Nr. 1 für jeden Bau sein und wieder werden.

Um langwierige Definitionen dieses Begriffes zu vermeiden, sei hier als positives Ergebnis aller auf ein Bauwerk bezogenen Gestaltungsversuche gesagt, es müsse - nach sensibel gewähltem Maßstab, nach Konstruktion und Baustoffen, - in abgestimmter Beziehung zur Nachbarschaft und Umwelt gesetzt sein.

Die Architekten sagen nun, sie seien diejenigen, die das gelernt haben. Und wenn man die Lehrpläne der berufsbildenden Hoch- und Fachhochschulen sieht, nicht einmal zu Unrecht. Kunst- und Baugeschichte und Entwerfen sind bisher nicht grade bevorzugte Lernfächer für Bauingenieure, sowie auch den Architekten der Zugang zum Verständnis des konstruktiven Ingenieurbaus Schwierigkeiten bereitet.

Qualität ist von den Voraussetzungen abhängig, unter denen sie erwartet werden kann und muß. Das lenkt als logische Folge die Aufmerksamkeit darauf, daß die Zuweisung von Berechtigungen zur Bauvorlage kein Thema ist, das isoliert betrachtet werden darf. Die Frage nach den Voraussetzungen für Gestaltungsfähigkeit ist eng verbunden mit der Frage nach dem Angebot an Lehrplänen, das nicht nur zur freien Verfügung steht, sondern in die Prüfungsordnungen verbindlich eingebunden sein muß.

Gestaltung betrifft jedes Bauwerk und es ist schlechter Dienst an der Sache, wenn die Bauingenieure der Beratungskommission ihre Bauvorlageberechtigung im Nachklang zu den von ihnen mitgetragenen Empfehlungen schreiben, die Anforderung, der Bauingenieur habe für Ingenieurbauten in Gestaltungsfragen den Architekten als Fachplaner (gemäß § 54 (2) BauO NW) hinzuzuziehen, gelte nicht für Ingenieurbauten.

Wo nicht in einer Person geniale Konstrukteure und Gestalter wie Michelangelo, Balthasar Neumann und in unserer Zeit P. L. Nervi überzeugend den Zusammenhang und die gegenseitige Abhängigkeit von Konstruktion und Gestaltung unter Beweis gestellt haben, muß dies in dem auf gegenseitiger Achtung beruhenden Zusammenwirken von Architekten und Bauingenieuren erreicht werden.

Architekten, die postulieren, sie machten zuerst den Entwurf und dann holten sie sich den Statiker, damit der nach - rechnet, was nun einmal nachgerechnet werden muß, betrachten diesen als bloßen Erfüllungsgehilfen - wie umgekehrt Bauingenieure für Ingenieurbauten den Architekten, der nicht einmal als Gehilfe am Platz ist.

Die Mehrheit beider Fachgebiete ist sich zum Schaden ihrer Bauten, zum Schaden des Orts- und Landschaftsbildes, zum Schaden der vielbeschworenen humanen Umwelt und damit zum Schaden der Baukultur der entscheidenden Bedeutung des kongenialen Zusammenwirkens beim Entwurf und der Planung noch nicht wieder bewußt.

Auf die angestrebte Neufassung des § 65 (3) 1 und 2 (neu) BauO NW - Bauvorlageberechtigung - bezogen, erstrebt der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine - DAI - auf lange Sicht eine Regelung

die vom " Architekten " - der diese Berufsbezeichnung lt. Architektengesetz berechtigt führt, - verlangt, daß er für bautechnische Nachweise den Bauingenieur und andere entsprechende Fachplaner hinzuzieht,

und die vom " Ingenieur " der Fachrichtung Bauingenieurwesen - der diese Berufsbezeichnung lt. Ingenieurgesetz berechtigt führt - verlangt, daß er für Gestaltungsfragen den Architekten hinzuzieht.
- Selbstverständlich hätte das auch für Ingenieurbauten zu gelten !

Der § 54 (2) BauO NW deutet das schon an.

Gefragt sind Gestaltungsfähigkeit und damit verbundenes konstruktives Verständnis. Beides muß nicht angeboren und will auf jeden Fall gelernt und später geübt sein.

Gefragt sind also entsprechende Lehrpläne und Prüfordnungen an den Hoch- und Fachhochschulen.

Gefragt ist daher weiter und entscheidend die Einsicht der für das allgemeine Bildungs- und das Hochschulwesen zuständigen Politiker und Verwaltungsbeamten und - der Öffentlichkeit !

Solange konstruktive, weitschauende Bildungspolitik entscheidend von finanziellen Bedenken vor angeblich leeren Kassen bestimmt wird, bleibt alles Gerede von Kultur, Baukultur und humaner Umwelt Lippenbekenntnis.

Um das Bemühen um die Bauvorlageberechtigung wenigstens um diesen einen kleinen Schritt voranzubringen, stimmt der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine - DAI - im Einvernehmen mit den Architektenverbänden in NW und der AK-NW dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu, auch der Frist von zwei Jahren in den Absätzen § 65 (3) 3 und 4 - dies, weil inzwischen auf den 01.01.1987 bezogen, eine wünschenswerte längere Frist nicht mehr möglich ist. -

Bedingung für diese Zustimmung ist aber, daß im Absatz 3 des § 65 (3) (neu) die Worte "....wie Produktions- und Lagerhallen....." gestrichen werden.

Im Interesse aller vom § 65 (3) BauO NW Betroffenen wird dringend davor gewarnt, eine Liste über Ingenieurbauten und Bauten, die angeblich dazu gehören, aufzustellen oder auf derartige Listen, die in anderen Ländern vorgelegt oder anerkannt sind, Bezug zu nehmen.

Welche Bauten an Architekten und welche an Bauingenieure vergeben werden, kann gesetzlich nicht wirksam geregelt werden. Darüber entscheiden die Auftraggeber bzw, wo es sie in einzelnen Fällen noch gibt, die Bauherren.



(Wolfgang Pantenius)